

BILESKE GMBH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Bileske GmbH
Schwanheimer Str. 18
12099 Berlin, Deutschland

Handelsregister: HRB 240331 B
Registergericht: AG Berlin/Charlottenburg
Geschäftsführer: Bilal Cakar

USt-IdNr.: DE353117935
EORI-Nr.: DE270376365364578
Tel.: +49 (0) 30 25090327 / +49 152 346 55 224

Geltungsbereich: Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (B2B).

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

- Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AGB") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Bileske GmbH** (nachfolgend "Verkäuferin") gegenüber ihren Kunden (nachfolgend "Käufer").
- Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der Verkäuferin maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss und Auftragsunterlagen

- Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn die Verkäuferin dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen oder sonstige Produktbeschreibungen überlassen hat.
- Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Verkäuferin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang anzunehmen.
- Die Annahme erfolgt entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung in Textform/E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, CNC-Spezifikationen, Datenblättern und sonstigen Unterlagen behält sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin zugänglich gemacht oder verwertet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der Verkäuferin "ab Werk" (EXW Incoterms 2020, Lager Berlin), ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich ein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
- Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§ 288 BGB) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens sowie der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleibt vorbehalten.

4. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug und Höhere Gewalt

1. Lieferfristen oder -termine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers voraus (z.B. Beibringen technischer Daten, Zeichnungen, Freigaben oder Anzahlungen).
2. Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch Höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, Rohstoff- oder Materialengpässe, behördliche Eingriffe, Pandemien oder Nichteinhaltung von Lieferungen durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat.
3. Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Käufer kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang und Abnahme

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager Berlin (EXW Incoterms 2020). Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht anders vereinbart, ist die Verkäuferin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über.
3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

§ 6 Spezifikationen und Beschaffenheit bei CNC-Teilen

1. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware (insbesondere Maße, Toleranzen, Oberflächengüte, Werkstoffe und sonstige technische Parameter) richtet sich ausschließlich nach den ausdrücklich schriftlich vereinbarten Spezifikationen, Kundenzeichnungen und DIN/ISO-Normen.
2. Branchenübliche Abweichungen, technisch unvermeidbare Fertigungstoleranzen sowie Abweichungen nach einschlägigen DIN/ISO-Standards stellen keinen Mangel dar, sofern sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.
3. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm bereitgestellten Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen und Werkstoffvorgaben korrekt, vollständig und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Eine Prüfungspflicht der Verkäuferin hinsichtlich der Richtigkeit der vom Käufer beigestellten Zeichnungen oder Spezifikationen besteht nicht.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel oder Fehlmengen sind der Verkäuferin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.
3. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

4. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt.
5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt die Verkäuferin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann die Verkäuferin die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
6. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Verkäuferin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die Verkäuferin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur:
 1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die Einschränkungen nach Abs. 2 gelten nicht, soweit die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat sowie für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller aktuellen und zukünftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Der Käufer hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Zugriffe Dritter auf die Waren erfolgen.
3. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Verkäuferin entstehenden Erzeugnisse zu deren Vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren.
 2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Verkäuferin zur Sicherung an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz der Verkäuferin zuständige Gericht in **Berlin** (Amtsgericht Charlottenburg bzw. Landgericht Berlin). Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: August 2026 | Bileske GmbH, Schwanheimer Str. 18, 12099 Berlin | HRB 240331 B (AG Berlin/Charlottenburg)